

**133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

11. 6. 1963

**Regierungsvorlage****CONVENTION SUR LES  
CONFLITS DE LOIS EN  
MATIÈRE DE FORME DES  
DISPOSITIONS TESTA-  
MENTAIRES**

Les Etats signataires de la présente Convention,

Désirant établir des règles communes de solution des conflits de lois en matière de forme des dispositions testamentaires,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

**Article premier**

Une disposition testamentaire est valable quant à la forme si celle-ci répond à la loi interne:

a) du lieu où le testateur a disposé, ou

b) d'une nationalité possédée par le testateur, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

c) d'un lieu dans lequel le testateur avait son domicile, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

d) du lieu dans lequel le testateur avait sa résidence habituelle, soit au moment où il a disposé, soit au moment de son décès, ou

**CONVENTION ON THE  
CONFLICTS OF LAWS RE-  
LATING TO THE FORM  
OF TESTAMENTARY DIS-  
POSITIONS**

The States signatory to the present Convention,

Desiring to establish common provisions on the conflicts of laws relating to the form of testamentary dispositions,

Have resolved to conclude a Convention to this effect and have agreed upon the following provisions:

**Article 1**

A testamentary disposition shall be valid as regards form if its form complies with the internal law:

a) of the place where the testator made it, or

b) of a nationality possessed by the testator, either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

c) of a place in which the testator had his domicile either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

d) of the place in which the testator had his habitual residence either at the time when he made the disposition, or at the time of his death, or

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER  
DAS AUF DIE FORM  
LETTZWILLIGER VERFÜ-  
GUNGEN ANZUWEN-  
DENDE RECHT**

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

In dem Wunsche, gemeinsame Regeln zur Lösung der Frage des auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendenden Rechtes aufzustellen,

Haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

**Artikel 1**

Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese dem innerstaatlichen Recht entspricht:

a) des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat, oder

b) eines Staates, dessen Staatszugehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat, oder

c) eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, oder

d) des Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder

e) pour les immeubles, du lieu de leur situation.

Aux fins de la présente Convention, si la loi nationale consiste en un système non unifié, la loi applicable est déterminée par les règles en vigueur dans ce système et, à défaut de telles règles, par le lien le plus effectif qu'avait le testateur avec l'une des législations composant ce système.

La question de savoir si le testateur avait un domicile dans un lieu déterminé est régie par la loi de ce même lieu.

#### Article 2

L'article premier s'applique aux dispositions testamentaires révoquant une disposition testamentaire antérieure.

La révocation est également valable quant à la forme si elle répond à l'une des lois aux termes de laquelle, conformément à l'article premier, la disposition testamentaire révoquée était valable.

#### Article 3

La présente Convention ne porte pas atteinte aux règles actuelles ou futures des Etats contractants reconnaissant des dispositions testamentaires faites en la forme d'une loi non prévue aux articles précédents.

#### Article 4

La présente Convention s'applique également aux formes des dispositions testamentaires faites dans un même acte par deux ou plusieurs personnes.

e) so far as immovables are concerned, of the place where they are situated.

For the purposes of the present Convention, if a national law consists of a non-unified system, the law to be applied shall be determined by the rules in force in that system and, failing any such rules, by the most real connexion which the testator had with any one of the various laws within that system.

The determination of whether or not the testator had his domicile in a particular place shall be governed by the law of that place.

#### Article 2

Article 1 shall apply to testamentary dispositions revoking an earlier testamentary disposition.

The revocation shall also be valid as regards form if it complies with any one of the laws according to the terms of which, under Article 1, the testamentary disposition that has been revoked was valid.

#### Article 3

The present Convention shall not affect any existing or future rules of law in contracting States which recognize testamentary dispositions made in compliance with the formal requirements of a law other than a law referred to in the preceding Articles.

#### Article 4

The present Convention shall also apply to the form of testamentary dispositions made by two or more persons in one document.

e) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Ist die Rechtsordnung, die auf Grund der Staatsangehörigkeit anzuwenden ist, nicht vereinheitlicht, so wird für den Bereich dieses Übereinkommens das anzuwendende Recht durch die innerhalb dieser Rechtsordnung geltenden Vorschriften, mangels solcher Vorschriften durch die engste Bindung bestimmt, die der Erblasser zu einer der Teilrechtsordnungen gehabt hat, aus denen sich die Rechtsordnung zusammensetzt.

Die Frage, ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz gehabt hat, wird durch das an diesem Orte geltende Recht geregelt.

#### Artikel 2

Artikel 1 ist auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird.

Der Widerruf ist hinsichtlich seiner Form auch dann gültig, wenn diese einer der Rechtsordnungen entspricht, nach denen die widerrufenen letztwilligen Verfügungen gemäß Artikel 1 gültig gewesen ist.

#### Artikel 3

Dieses Übereinkommen berührt bestehende oder künftige Vorschriften der Vertragsstaaten nicht, wodurch letztwillige Verfügungen anerkannt werden, die der Form nach entsprechend einer in den vorangehenden Artikeln nicht vorgesehenen Rechtsordnung errichtet worden sind.

#### Artikel 4

Dieses Übereinkommen ist auch auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwenden, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben.

## 133 der Beilagen

3

## Article 5

Aux fins de la présente Convention, les prescriptions limitant les formes de dispositions testamentaires admises et se rattachant à l'âge, à la nationalité ou à d'autres qualités personnelles du testateur, sont considérées comme appartenant au domaine de la forme. Il en est de même des qualités que doivent posséder les témoins requis pour la validité d'une disposition testamentaire.

## Article 5

For the purposes of the present Convention, any provision of law which limits the permitted forms of testamentary dispositions by reference to the age, nationality or other personal conditions of the testator, shall be deemed to pertain to matters of form. The same rule shall apply to the qualifications that must be possessed by witnesses required for the validity of a testamentary disposition.

## Artikel 5

Für den Bereich dieses Übereinkommens werden die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, als zur Form gehörend angesehen. Das gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

## Article 6

L'application des règles de conflits établies par la présente Convention est indépendante de toute condition de réciprocité. La Convention s'applique même si la nationalité des intéressés ou la loi applicable en vertu des articles précédents ne sont pas celles d'un Etat contractant.

## Article 6

The application of the rules of conflicts laid down in the present Convention shall be independent of any requirement of reciprocity. The Convention shall be applied even if the nationality of the persons involved or the law to be applied by virtue of the foregoing Articles is not that of a contracting State.

## Artikel 6

Die Anwendung der in diesem Übereinkommen aufgestellten Regeln über das anzuwendende Recht hängt nicht von der Gegenseitigkeit ab. Das Übereinkommen ist auch dann anzuwenden, wenn die Beteiligten nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind oder das auf Grund der vorangehenden Artikel anzuwendende Recht nicht das eines Vertragsstaates ist.

## Article 7

L'application d'une des lois déclarées compétentes par la présente Convention ne peut être écartée que si elle est manifestement incompatible avec l'ordre public.

## Article 7

The application of any of the laws declared applicable by the present Convention may be refused only when it is manifestly contrary to "ordre public".

## Artikel 7

Die Anwendung eines durch dieses Übereinkommen für maßgebend erklärten Rechtes darf nur abgelehnt werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

## Article 8

La présente Convention s'applique à tous les cas où le testateur est décédé après son entrée en vigueur.

## Article 8

The present Convention shall be applied in all cases where the testator dies after its entry into force.

## Artikel 8

Dieses Übereinkommen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens gestorben ist.

## Article 9

Chaque Etat contractant peut se réserver, par dérogation à l'article premier, alinéa 3, le droit de déterminer selon la loi du for le lieu dans lequel le testateur avait son domicile.

## Article 9

Each contracting State may reserve the right, in derogation of the third paragraph of Article 1, to determine in accordance with the *lex fori* the place where the testator had his domicile.

## Artikel 9

Jeder Vertragsstaat kann sich, abweichend von Artikel 1 Absatz 3, das Recht vorbehalten, den Ort, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, nach dem am Gerichtsort geltenden Recht zu bestimmen.

## Article 10

Chaque Etat contractant peut se réserver de ne pas reconnaître les dispositions testamentaires faites, en dehors de circonstances extraordinaires, en la forme orale par un de ses ressortissants n'ayant aucune autre nationalité.

## Article 11

Chaque Etat contractant peut se réserver de ne pas reconnaître, en vertu de prescriptions de sa loi les visant, certaines formes de dispositions testamentaires faites à l'étranger, si les conditions suivantes sont réunies:

a) la disposition testamentaire n'est valable en la forme que selon une loi compétente uniquement en raison du lieu où le testateur a disposé,

b) le testateur avait la nationalité de l'Etat qui aura fait la réserve,

c) le testateur était domicilié dans ledit Etat ou y avait sa résidence habituelle, et

d) le testateur est décédé dans un Etat autre que celui où il avait disposé.

Cette réserve n'a d'effets que pour les seuls biens qui se trouvent dans l'Etat qui l'aura faite.

## Article 12

Chaque Etat contractant peut se réserver d'exclure l'application de la présente Convention aux clauses testamentaires qui, selon son droit, n'ont pas un caractère successoral.

## Article 13

Chaque Etat contractant peut se réserver, par dérogation à l'article 8, de n'appliquer la pré-

## Article 10

Each contracting State may reserve the right not to recognize testamentary dispositions made orally, save in exceptional circumstances, by one of its nationals possessing no other nationality.

## Article 11

Each contracting State may reserve the right not to recognize, by virtue of provisions of its own law relating thereto, forms of testamentary dispositions made abroad when the following conditions are fulfilled:

a) the testamentary disposition is valid as to form by reason only of a law solely applicable because of the place where the testator made his disposition,

b) the testator possessed the nationality of the State making the reservation,

c) the testator was domiciled in the said State or had his habitual residence there, and

d) the testator died in a State other than that in which he had made his disposition.

This reservation shall be effective only as to the property situated in the State making the reservation.

## Article 12

Each contracting State may reserve the right to exclude from the application of the present Convention any testamentary clauses which, under its law, do not relate to matters of succession.

## Article 13

Each contracting State may reserve the right, in derogation of Article 8, to apply the pre-

## Artikel 10

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, letztwillige Verfügungen nicht anzuerkennen, die einer seiner Staatsangehörigen, der keine andere Staatsangehörigkeit besaß, ausgenommen den Fall außergewöhnlicher Umstände, in mündlicher Form errichtet hat.

## Artikel 11

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, bestimmte Formen im Ausland errichteter letztwilliger Verfügungen auf Grund der einschlägigen Vorschriften seines Rechtes nicht anzuerkennen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die letztwillige Verfügung ist hinsichtlich ihrer Form nur nach einem Rechte gültig, das ausschließlich auf Grund des Ortes anzuwenden ist, an dem der Erblasser sie errichtet hat,

b) der Erblasser war Staatsangehöriger des Staates, der den Vorbehalt erklärt hat,

c) der Erblasser hatte in diesem Staat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und

d) der Erblasser ist in einem anderen Staate gestorben als in dem, wo er letztwillig verfügt hatte.

Dieser Vorbehalt ist nur für das Vermögen wirksam, das sich in dem Staate befindet, der den Vorbehalt erklärt hat.

## Artikel 12

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung auszuschließen, die nach seinem Rechte nicht erbrechtlicher Art sind.

## Artikel 13

Jeder Vertragsstaat kann sich, abweichend von Artikel 8, das Recht vorbehalten, dieses Über-

## 133 der Beilagen

5

sente Convention qu'aux dispositions testamentaires postérieures à son entrée en vigueur.

## Article 14

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

## Article 15

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après le dépôt du troisième instrument de ratification prévu par l'article 14, alinéa 2.

La Convention entrera en vigueur, pour chaque Etat signataire ratifiant postérieurement, le soixantième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

## Article 16

Tout Etat non représenté à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé pourra adhérer à la présente Convention après son entrée en vigueur en vertu de l'article 15, alinéa premier. L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour l'Etat adhérent, le soixantième jour après le dépôt de son instrument d'adhésion.

## Article 17

Tout Etat, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, pourra déclarer que la présente Convention s'étendra à l'ensemble des territoires qu'il représente sur le plan international, ou à l'un ou plusieurs d'entre eux. Cette déclara-

sent Convention only to testamentary dispositions made after its entry into force.

## Article 14

The present Convention shall be open for signature by the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law.

It shall be ratified, and the instruments of ratification shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

## Article 15

The present Convention shall enter into force on the sixtieth day after the deposit of the third instrument of ratification referred to in the second paragraph of Article 14.

The Convention shall enter into force for each signatory State which ratifies subsequently on the sixtieth day after the deposit of its instrument of ratification.

## Article 16

Any State not represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law may accede to the present Convention after it has entered into force in accordance with the first paragraph of Article 15. The instrument of accession shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for a State acceding to it on the sixtieth day after the deposit of its instrument of accession.

## Article 17

Any State may, at the time of signature, ratification or accession, declare that the present Convention shall extend to all the territories for the international relations of which it is responsible, or to one or more of them. Such a decla-

einkommen nur auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten erichtet worden sind.

## Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

## Artikel 15

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

## Artikel 16

Jeder bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 17

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche

tion aura effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention pour ledit Etat.

Par la suite, toute extension de cette nature sera notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

La Convention entrera en vigueur, pour les territoires visés par l'extension, le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

#### Article 18

Tout Etat pourra, au plus tard au moment de la ratification ou de l'adhésion, faire une ou plusieurs des réserves prévues aux articles 9, 10, 11, 12 et 13 de la présente Convention. Aucune autre réserve ne sera admise.

Chaque Etat contractant pourra également, en notifiant une extension de la Convention conformément à l'article 17, faire une ou plusieurs de ces réserves avec effet limité aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

Chaque Etat contractant pourra, à tout moment, retirer une réserve qu'il aura faite. Ce retrait sera notifié au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

L'effet de la réserve cessera le soixantième jour après la notification mentionnée à l'alinéa précédent.

#### Article 19

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 15, alinéa premier, même pour les Etats qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

ration shall take effect on the date of entry into force of the Convention for the State concerned.

At any time thereafter, such extensions shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

The Convention shall enter into force for the territories mentioned in such an extension on the sixtieth day after the notification referred to in the preceding paragraph.

#### Article 18

Any State may, not later than the moment of its ratification or accession, make one or more of the reservations mentioned in Articles 9, 10, 11, 12 and 13 of the present Convention. No other reservation shall be permitted.

Each contracting State may also, when notifying an extension of the Convention in accordance with Article 17, make one or more of the said reservations, with its effect limited to all or some of the territories mentioned in the extension.

Each contracting State may at any time withdraw a reservation it has made. Such a withdrawal shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands.

Such a reservation shall cease to have effect on the sixtieth day after the notification referred to in the preceding paragraph.

#### Article 19

The present Convention shall remain in force for five years from the date of its entry into force in accordance with the first paragraph of Article 15, even for States which have ratified it or acceded to it subsequently.

Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Das Übereinkommen tritt für die Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, am sechzigsten Tage nach der in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation in Kraft.

#### Artikel 18

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifizierung oder beim Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 vorgesehenen Vorbehalte erklären. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Ebenso kann jeder Vertragsstaat bei der Notifikation einer Ausdehnung des Übereinkommens gemäß Artikel 17 einen oder mehrere dieser Vorbehalte für alle oder einzelne der Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, erklären.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er erklärt hat, jederzeit zurückziehen. Diese Zurückziehung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts erlischt am sechzigsten Tage nach der in Absatz 3 vorgesehenen Notifikation.

#### Artikel 19

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Absatz 1, und zwar auch für Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.

## 133 der Beilagen

7

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera, au moins six mois avant l'expiration du délai de cinq ans, notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Elle pourra se limiter à certains des territoires auxquels s'applique la Convention.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

## Article 20

Le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas notifiera aux Etats visés à l'article 14, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 16:

- a) les signatures et ratifications visées à l'article 14;
- b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 15, alinéa premier;
- c) les adhésions visées à l'article 16 et la date à laquelle elles auront effet;
- d) les extensions visées à l'article 17 et la date à laquelle elles auront effet;
- e) les réserves et retraits de réserves visés à l'article 18;
- f) les dénonciations visées à l'article 19, alinéa 3.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 5 octobre 1961, en français et en anglais, le texte français faisant foi en cas de divergence entre les textes, en un seul exemplaire, qui sera

If there has been no denunciation, it shall be renewed tacitly every five years.

Any denunciation shall be notified to the Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands at least six months before the end of the five year period.

It may be limited to certain of the territories to which the Convention applies.

The denunciation will only have effect as regards the State which has notified it. The Convention shall remain in force for the other contracting States.

## Article 20

The Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands shall give notice to the States referred to in Article 14, and to the States which have acceded in accordance with Article 16, of the following:

- a) the signatures and ratifications referred to in Article 14;
- b) the date on which the present Convention enters into force in accordance with the first paragraph of Article 15;
- c) the accessions referred to in Article 16 and the date on which they take effect;
- d) the extensions referred to in Article 17 and the date on which they take effect;
- e) the reservations and withdrawals referred to in Article 18;
- f) the denunciation referred to in the third paragraph of Article 19.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed the present Convention.

Done at The Hague the 5th October 1961, in French and in English, the French text prevailing in case of divergence between the two texts, in a

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Falle der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

## Artikel 20

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 14 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die gemäß Artikel 16 beigetreten sind:

- a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel 14;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel 16 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- d) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 17 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- e) die Vorbehalte und Zurückziehungen von Vorbehalten gemäß Artikel 18;
- f) die Kündigungen gemäß Artikel 19 Absatz 3.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag, am 5. Oktober 1961, in französischer und englischer Sprache, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wortlaut

déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats représentés à la Neuvième session de la Conférence de La Haye de droit international privé.

single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through the diplomatic channel, to each of the States represented at the Ninth session of the Hague Conference on Private International Law.

maßgebend ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

Pour la République Fédérale d'Allemagne:  
For the Federal Republic of Germany:  
Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Dr. J. Löns**

Pour l'Autriche:  
For Austria:  
Für Österreich:

**Dr. Georg Afuhs**

Pour la Belgique:  
For Belgium:  
Für Belgien:

Pour le Danemark:  
For Denmark:  
Für Dänemark:

**Wilhelm Eickhoff**

Pour l'Espagne:  
For Spain:  
Für Spanien:

Pour la Finlande:  
For Finland:  
Für Finnland:

**H. V. Knorring**  
13. 3. 1962

Pour la France:  
For France:  
Für Frankreich:

**Etienne Coïdan**  
9. 10. 1961

Sous la réserve prévue à l'article 10  
Unter dem in Artikel 10 vorgesehenen  
Vorbehalt

Pour la Grèce:  
For Greece:  
Für Griechenland:

**P. A. Verykios**

Pour l'Italie:  
For Italy:  
Für Italien:

**R. Giustiniani**  
15. 12. 1961

Pour le Japon:  
For Japan:  
Für Japan:

Pour le Luxembourg:  
For Luxembourg:  
Für Luxemburg:

Pour la Norvège:  
For Norway:  
Für Norwegen:

**Otto Kildal**

Pour les Pays-Bas:  
For the Netherlands:  
Für die Niederlande:

Pour le Portugal:  
For Portugal:  
Für Portugal:

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et  
d'Irlande du Nord:  
For the United Kingdom of Great Britain and  
Northern Ireland:

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien  
und Nordirland:

**A. N. Noble**  
13. 2. 1962

Sous la réserve prévue à l'article 9  
Unter dem in Artikel 9 vorgesehenen  
Vorbehalt

Pour la Suède:  
For Sweden:  
Für Schweden:

**Brynolf Eng**

Pour la Suisse:  
For Switzerland:  
Für die Schweiz:

Pour la Yougoslavie:  
For Yugoslavia:  
Für Jugoslawien:

**Rade Lukić**  
Sous réserve de la ratification  
Unter Ratifikationsvorbehalt

Die Ratifikation durch Österreich erfolgt unter dem in Artikel 12 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt.



## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil.

Eine große Zahl von Rechtsgeschäften ist wegen ihrer Wichtigkeit und insbesondere wegen der Notwendigkeit, den Beteiligten die Bedeutung des Geschäftes eindringlich vor Augen zu führen, oder das Rechtsgeschäft für die Zukunft zweifelsfrei beweisen zu können, an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden. Neben diesen Vorteilen der Formvorschriften (zum Beispiel Schriftform, Beiziehung von Zeugen, Notariatsakt) steht aber der Nachteil, daß oft schon eine geringfügige Verletzung der vorgeschriebenen Form das Geschäft unwirksam macht. In vielen Fällen kann später die Verletzung der Formvorschrift durch Nachholung des Formerfordernisses wieder gutgemacht werden; in manchen Fällen aber, wenn etwa ein Ehegatte den bei Erklärung seines Ehemillens in ungültiger Form erklärten Willen später nicht mehr aufrecht erhält, ist eine Wiederholung des Geschäftes in formgültiger Weise nicht mehr möglich.

Verletzungen der Formvorschriften für letztwillige Verfügungen (§§ 577 bis 601 ABGB.), die wohl auch in allen anderen Rechten bestehen, wirken sich besonders ungünstig aus, weil hier in der Mehrzahl der Fälle der Formfehler erst nach dem Tod des Erblassers festgestellt wird, dann aber eine Heilung dieses Fehlers nicht mehr möglich ist.

Die Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit der Einhaltung von Formvorschriften bei letztwilligen Verfügungen ergeben, werden sehr gesteigert, wenn eine letztwillige Erklärung sich nicht nur in einem Staat, sondern in zwei oder mehreren Staaten auswirken soll, zum Beispiel weil der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testamentes oder zur Zeit seines Todes Vermögen auch in einem anderen Staat hat, als in dem, dessen Angehöriger er ist. Es ist auch möglich, daß zur Zeit der Errichtung eines letzten Willens der Erblasser nur Vermögen in seinem Wohnsitz- oder Heimatstaat hat, im Zeitpunkt seines Todes aber auch Vermögen in einem anderen Staat vorhanden ist.

Besitzt zum Beispiel ein österreichischer Staatsbürger neben seinem inländischen Vermögen

eine Liegenschaft in England, so ist sein Testament hinsichtlich dieser Liegenschaft für den Bereich des englischen Rechtes ungültig, wenn die Formvorschriften des englischen Rechtes nicht eingehalten worden sind.

Für die Gesetzgebungen besteht eine große Zahl von Möglichkeiten, das für die Form einer letztwilligen Erklärung maßgebende Recht zu bestimmen: das Recht des Staates, dem eine Person zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder zur Zeit ihres Todes als Staatsbürger angehört hat oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte; der Ort der Errichtung des letzten Willens; der Ort, an dem sich die Sachen, über die letztwillig verfügt wird, befinden, dies insbesondere bei unbeweglichem Vermögen; schließlich auch das Recht, nach dem die erbrechtlichen Verhältnisse zu beurteilen sind.

In manchen Staaten sind diese Fragen nicht ausdrücklich durch Gesetz, sondern ausschließlich oder überwiegend durch Rechtsprechung oder Rechtslehre geregelt.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß sich für die Lösung der Frage, welche Form für letztwillige Verfügungen, die sich in zwei oder mehreren Staaten auswirken sollen, einzuhalten ist, große Schwierigkeiten ergeben können.

Im österreichischen Recht ist nach der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht eine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Form gültig, wenn der Erblasser sich an das Recht des Staates, dessen Angehöriger er ist, oder an das Recht des Ortes der Errichtung des letzten Willens gehalten hat; nur vereinzelt wird eine hiervon etwas abweichenden Meinung vertreten (Bolla, Grundzüge des österreichischen internationalen Privatrechts, Seite 76 f.).

Im Sinne dieser herrschenden Rechtsansicht wird auch die einzige sich ausdrücklich mit der Frage der Testamentsform im österreichischen internationalen Privatrecht befassende Rechtsvorschrift, das Hofdekret vom 22. Juli 1812, JGS. Nr. 997 (abgedruckt bei Kapfer, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, 26. Auflage — 1960 — bei § 33) ausgelegt. Zu dem Problem des auf die Form letztwilliger Erklärungen an-

wendbaren Rechtes ist auch auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 12. Oktober 1955, 2 Ob 583/55, SZ XXVIII 223, und vom 14. Oktober 1959, 1 Ob 212/59, SZ XXXII 120, und dessen Besprechung von Bydlinski in der Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Jahrgang 1960, Seiten 189 bis 192, hinzuweisen.

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die sich schon früher eingehend mit Fragen des internationalen Erbrechtes befaßt hatte, hat auf ihrer 8. Session (1956) auf Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland beschlossen, eine Spezialkommission zum Studium der Frage des auf die Form der letztwilligen Verfügungen anwendbaren Rechtes einzusetzen. Diese Spezialkommission hat in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 1959 getagt. Der von ihr hergestellte Vorentwurf (ausführlich besprochen von Von Overbeck im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht, Band XV, Seiten 215 bis 242) war die Grundlage von Verhandlungen der 9. Session der Haager Konferenz (Oktober 1960).

Der im Zuge dieser Verhandlungen hergestellte Entwurf, dessen französischem Text, der im Falle von Abweichungen maßgebend geblieben ist, ein offizieller englischer Text beigefügt wurde, ist von der königlich niederländischen Regierung am 5. Oktober 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt worden und an diesem Tag von den Vertretern der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, von Dänemark, Griechenland, Norwegen, Schweden und Jugoslawien unterzeichnet worden. In der Folge ist der Vertrag auch für Frankreich (mit dem Vorbehalt nach Artikel 10), Italien, das Vereinigte Königreich (mit dem Vorbehalt nach Artikel 9) und Finnland unterzeichnet worden.

Jugoslawien hat den Vertrag vor kurzem ratifiziert. Da für sein Inkrafttreten drei Ratifikationen genügen, ist anzunehmen, daß er in kurzer Zeit zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Geltung stehen wird.

Der deutschsprachige Text stimmt auf Grund des Einvernehmens mit den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland fast zur Gänze mit dem dort hergestellten Text überein.

## II. Besonderer Teil.

### A. Vorbemerkungen.

1. Der Zweck des Vertrages ist der, bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen in allen Vertragsstaaten die Formen zuzulassen, für die sich eine starke Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung ergibt, und damit möglichst zu vermeiden, daß einerseits ein Testament wegen eines Formfehlers in einem oder dem anderen Staat, in dem es sich auswirken soll, ungültig ist, andererseits es möglich zu machen,

daß eine Person, die in verschiedenen Staaten Vermögen hat, über dieses durch ein einziges Testament verfügen kann.

Diesem Zweck des Vertrages entspricht es, daß er sich nicht nur auf die Testamente bezieht, die von Angehörigen der Vertragsstaaten errichtet werden, sondern auch auf solche, die Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder des Vertrages sind, errichten, ebenso auch auf Testamente, die außerhalb des Gebietes eines Vertragsstaates abgefaßt worden sind. Es besteht daher auch kein Erfordernis der Gegenseitigkeit, das heißt, die Anwendung des Vertrages in einem Vertragsstaat ist unabhängig davon; ob ein anderer Staat bei der Prüfung der formellen Gültigkeit letztwilliger Verfügungen dieselben Regeln, wie sie im Vertrag aufgestellt werden, beobachtet oder nicht (Artikel 6). Auch die ziemlich zahlreichen Vorbehalte (Artikel 9 bis 13), deren praktische Bedeutung allerdings gering sein dürfte, wirken sich nur für den Staat aus, der den Vorbehalt erklärt hat: Hat etwa ein Staat den Vorbehalt, mündliche Testamente vom Geltungsbereich des Vertrages auszuschließen (Artikel 10), erklärt, so wird nur er von der Verpflichtung zur Anerkennung der Formgültigkeit mündlicher Testamente befreit, nicht aber die anderen Vertragsstaaten hinsichtlich etwa der von Angehörigen des betreffenden Staates in mündlicher Form abgefaßten Testamente.

2. Der Vertrag bezieht sich auf letztwillige Verfügungen, also nicht nur auf Testamente, sondern auch auf Kodizille (§ 553 ABGB.); zu den letztwilligen Verfügungen im Sinne des Vertrages gehören auch von zwei oder mehreren Personen mittels derselben Urkunde erklärte Verfügungen (Artikel 4), für den Bereich des österreichischen Rechtes also die wechselseitigen Testamente von Ehegatten (§ 1248 ABGB.); schließlich sind unter letztwilligen Verfügungen auch Erklärungen zu verstehen, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird (Artikel 2). Wie die Zulassung eines Vorbehaltes in Artikel 12 zeigt, sind in die letztwilligen Verfügungen auch Bestimmungen einbezogen, die nicht nachlaßrechtlicher Natur sind, zum Beispiel die Anerkennung eines Kindes oder die Bestellung eines Vormundes durch Testament.

3. Nur Fragen der Form der letztwilligen Verfügungen werden in dem Vertrag geregelt; die schwierige Frage, was Formerfordernis ist, wird nicht allgemein gelöst, sondern nur die praktisch wichtigsten Fragen dahin, daß Vorschriften über die Zulassung einer Form für Personen, die bestimmte persönliche Eigenschaften haben (zum Beispiel geringes Lebensalter) zum Bereich der Form gehören. Für das österreichische Recht ist dies für die Testamente von Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von Bedeutung (§ 569 ABGB. und § 70 NotO.),

ebenso für Testamente von Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt entmündigt sind (§ 4 Absatz 2 EntmO.); dasselbe gilt für die von Zeugen geforderten Eigenschaften, zum Beispiel Eigenberechtigung (Artikel 5).

## B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

### Zu Artikel 1:

Um die Formgültigkeit der letztwilligen Verfügungen für den Bereich der Vertragsstaaten möglichst zu sichern, wird eine Reihe von Anknüpfungen für die anzuwendende Form anerkannt, und zwar folgende:

a) die Form des Ortes, an dem die Verfügung getroffen worden ist. Die Einhaltung dieser Form ergibt sich bei den öffentlichen Testamentsformen (gerichtliche und notarielle Testamente) schon daraus, daß diese Formen von den Behörden und den Urkundspersonen naturgemäß nach dem Recht ihres Sitzes beachtet werden. Auch bei den privaten Formen der Testamente werden sehr häufig die am Ort der Errichtung geltenden Formen, die oft den Testatoren am besten bekannt oder von ihnen am leichtesten zu erfahren sind, angewendet. Die Anwendung der Ortsform entspricht schließlich einem weit verbreiteten Grundsatz, nach dem sich die Form einer Rechts-handlung nach dem Recht des Ortes zu richten hat, an dem sie vorgenommen wird.

b) In zahlreichen Staaten wird neben der Ortsform auch die Form als maßgebend angesehen, die den Gesetzen des Staates, dem der Testator als Staatsbürger angehört, entspricht. Der Vertrag nimmt daher auch diese Formen an, und zwar sowohl die der Staatsbürgerschaft des Testators im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung als auch die im Zeitpunkt seines Todes. War der Erblasser Doppelbürger, so kann sowohl die Formvorschrift des einen als auch die des anderen Staates eingehalten werden; der verbreitete Grundsatz, daß ein Doppelbürger in jedem seiner Heimatstaaten nur nach dessen Recht beurteilt wird, gilt hier nicht; hat etwa ein österreichischer Staatsbürger, der daneben eine andere Staatsbürgerschaft besitzt, die nach dem Recht dieses anderen Staates zugelassene Testamentsform verwendet, so ist das Testament auch im österreichischen Rechtsbereich formgültig.

Die Anknüpfung an die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser war, führt dann zu keiner eindeutigen Lösung; wenn innerhalb dieses Staates zwei oder mehrere Teilrechtsordnungen bestehen, die verschiedene Testamentsformen kennen. So gibt es innerhalb des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland Teilrechtsordnungen für England, Schottland und Nordirland; die Vorschriften über die Form letztwilliger Verfügungen des

englischen und des schottischen Rechtes stimmen nicht überein (siehe Schmitthoff, *The English Conflict of Laws*<sup>3</sup> [1954] Seite 235). Aus diesem Grund bestimmt Absatz 2, daß bei Anwendung des durch die Staatsangehörigkeit bestimmten Rechtes auf die Testamentsform in Fällen dieser Art die Bestimmungen anzuwenden sind, die innerhalb dieser Rechtsordnung gelten (sogenanntes interlokales Privatrecht); weil aber nicht in allen Staaten mit Teilrechtsordnungen ein dieses gemeinsames interlokales Privatrecht besteht; wird angeordnet, daß für diesen Fall die engste Bindung des Erblassers zu einem der Teilgebiete (etwa durch seinen Wohnsitz) entscheidend ist.

Hier liegt ein Problem vor, das nicht nur im gegenständlichen Fall auftritt, sondern immer dann, wenn eine internationalrechtliche Bestimmung auf die Staatsangehörigkeit verweist und der betreffende Staat Teilrechtsordnungen ohne Gesamtregelung des interlokalen Privatrechtes besitzt (wie die Vereinigten Staaten von Amerika).

c) und d). Weitere Rechtsordnungen, nach denen die Formgültigkeit einer letztwilligen Verfügung zu prüfen ist, sind die durch den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmten, wobei wieder in beiden Fällen sowohl der Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung als auch der seines Todes in Betracht kommt.

Unter „Wohnsitz“ wird im österreichischen Privatrecht der Ort verstanden, an dem eine Person sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 JN). Der Vertrag gibt keine Begriffsbestimmung für den Wohnsitz im Sinne des Vertrages, sondern bestimmt (Absatz 3), daß die Frage, ob der Erblasser an einem bestimmten Ort seinen Wohnsitz hatte, nach dem an diesem Ort geltenden Recht zu entscheiden ist; wenn also — etwa nach österreichischem Recht (§ 66 Absatz 2 JN) — die Möglichkeit eines doppelten Wohnsitzes besteht, wird ein an dem in Österreich bestehenden zweiten Wohnsitz errichtetes Testament als formgültig anzusehen sein, wenn es den Formvorschriften des österreichischen Rechtes entspricht, und zwar auch dann, wenn im Staat des zweiten Wohnsitzes rechtlich nur ein einziger Wohnsitz bestehen kann, dieser als in dem betreffenden Staat bestehend angesehen wird und daher dort kein Wohnsitz in Österreich für sonstige rechtliche Fragen anerkannt wird.

Während die Wohnsitzbegriffe der Rechte des europäischen Kontinents einander sehr ähnlich sind, weicht der des englischen Rechtes stark davon ab; er stellt sehr strenge Anforderungen für die Begründung eines neuen Wohnsitzes (*domicile of choice*) für eine Person auf, die einen ursprünglichen Wohnsitz (*domicile of origin*) besitzt. Mit

Rücksicht auf diese Besonderheit des englischen Rechtes sieht Artikel 9 einen Vorbehalt vor, der es jedem Vertragsstaat erlaubt, die Frage des Wohnsitzes nach seinem eigenen Recht zu prüfen. Da das Vereinigte Königreich von diesem Vorbehalt anlässlich der Unterzeichnung Gebrauch gemacht hat, wird in England — im Falle der Ratifikation des Vertrages durch das Vereinigte Königreich — die Frage, ob eine Person, die ein Testament unter Anwendung österreichischer Formvorschriften errichtet hat, ihr Domizil in Österreich gehabt hat, nach englischem Recht zu prüfen sein und etwa entgegen der Auffassung des österreichischen Rechtes allenfalls verneint werden können.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Besonderheit des englischen Rechtes ergeben können, dürften weitgehend dadurch beseitigt sein, daß nicht nur an den Wohnsitz, sondern auch den gewöhnlichen Aufenthalt (lit. d) angeknüpft wird.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt, ein Begriff, der dem neueren österreichischen Recht bekannt ist (zum Beispiel § 76 JN) und der in der neueren international-rechtlichen Praxis häufig an Stelle des Wohnsitzbegriffes verwendet wird, wird im Gegensatz zum Wohnsitz nicht gefordert, daß die Absicht dauernden Verbleibens besteht; vom schlichten Aufenthalt unterscheidet sich der gewöhnliche Aufenthalt dadurch, daß eine wirtschaftliche Verknüpfung mit dem Aufenthaltsort vorliegen und daß eine bestimmte Dauer bestehen oder in Aussicht genommen sein muß.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt liegt schließlich darin, daß bestimmte Personen einen abgeleiteten Wohnsitz haben (in manchen Rechtsordnungen teilt die Frau kraft Gesetzes den Wohnsitz des Mannes), während auch solche Personen einen gewöhnlichen Aufenthalt selbständig begründen können.

e). Hinsichtlich unbeweglichen Vermögens ist schließlich noch die Form des Staates zugelassen, in dessen Gebiet dieses Vermögen gelegen ist. Auch durch diese Bestimmung soll Besonderheiten des englischen Rechtes entsprochen werden.

#### Zusätzliche Bemerkungen zu a bis e.

Die zahlreichen Anknüpfungen für die Prüfung der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung hinsichtlich ihrer Form werden in der Praxis deswegen kaum zu Schwierigkeiten führen, weil in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mehrere Anknüpfungen zusammentreffen werden; Fälle in denen ein Testament nur nach einer dieser Möglichkeiten formgültig ist, dürften geradezu selten sein; man könnte an das während einer Reise im Ausland errichtete Testament denken, auf das nur lit. a zutrifft.

Hervorzuheben ist noch, daß in a bis e immer das innere Recht des betreffenden Staates gemeint ist: Wenn etwa ein Testament unter Beachtung der Formvorschriften des Staates errichtet worden ist, dem der Erblasser als Staatsbürger angehört (lit. b), braucht nicht mehr untersucht werden, ob das Recht dieses Staates in seinen international-rechtlichen Regeln für die Formgültigkeit letztwilliger Verfügungen etwa allein auf den Ort der Errichtung des Testaments oder auf den des Domizils des Erblassers verweist.

#### Zu Artikel 2:

Wie schon bemerkt (II A. 2), gehören zu den letztwilligen Verfügungen auch Erklärungen, durch die frühere letztwillige Verfügungen widerrufen werden. Für diese Erklärungen des Widerrufes gelten die Regeln des Artikels 1, also zum Beispiel die Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit der Widerrufserklärung; außerdem (Absatz 2) kann die Widerrufserklärung sich auch der Formen bedienen, nach denen die widerrufenen letztwillige Erklärung formgültig war, zum Beispiel der Form der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit der Errichtung der nun widerrufenen Erklärung, auch wenn er diese Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Widerrufserklärung nicht mehr besitzt. Dies entspricht der verbreiteten Vorstellung, daß der Widerruf einer Erklärung derselben Form unterliegt wie ihre Abgabe.

#### Zu Artikel 3:

Dem Zweck des Vertrages entspricht es, daß seine Bestimmungen über die Rechtsordnungen, nach denen die Formgültigkeit letztwilliger Verfügungen zu prüfen ist, bestehenden oder in Zukunft zu schaffenden Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten nicht entgegen stehen, nach denen die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung (oder eines Widerrufes) der Form nach noch nach anderen Bestimmungen zu beurteilen ist; der Vertrag will die Formgültigkeit nur begünstigen und die Möglichkeit der Zulassung von Verweisungen auf Formvorschriften daher nicht auf die allerdings schon sehr zahlreichen Anknüpfungen des Artikels 1 einschränken.

#### Zu Artikel 4:

Siehe die Bemerkungen unter II A. 2.

#### Zu Artikel 5:

Siehe die Bemerkungen unter II A. 3.

#### Zu Artikel 6:

Siehe die Bemerkungen unter II A. 1.

#### Zu Artikel 7:

Verträge auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes sehen fast ausnahmslos die Möglichkeit vor, die Anwendung eines ausländischen

Rechtes im Hinblick auf den *ordre public* — öffentliche Ordnung oder Grundsätze der inländischen Rechtsordnung — im Einzelfall auszuschließen. Dem folgt auch der vorliegende Vertrag, der jedoch durch die Formulierung „offensichtlich unvereinbar“ die Anwendung der Klausel des *ordre public* möglichst einzuschränken sucht. Tatsächlich ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine ausländische Testamentsform Grundsätzen der inländischen Rechtsordnung widersprechen könnte, sehr gering.

#### Zu Artikel 8:

Der Vertrag bezieht sich nicht nur auf die nach seinem Inkrafttreten verfaßten letztwilligen Verfügungen, sondern auch auf die schon früher errichteten, wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages (für den Staat, dessen Gericht oder sonstige Abhandlungsbehörde mit der Sache befaßt ist) gestorben ist.

Damit werden die Bestimmungen des Vertrages, die die Formgültigkeit der Testamente sehr begünstigen, sich schon in kurzer Zeit auswirken; es wird insbesondere häufig nicht notwendig sein, schon errichtete Testamente neu abzufassen. Hingegen kann sich der Vertrag nicht auf die Fälle beziehen, in denen der Tod des Erblassers schon vor dem Inkrafttreten eingetreten ist, weil hier schon bestimmte Personen aus dem Erbfall und der allfälligen Formungültigkeit einer letztwilligen Verfügung Rechte erworben haben können.

Der Vorbehalt nach Artikel 13 macht es möglich, die Anwendung des Vertrages auf letztwillige Verfügungen einzuschränken, die nach dem Inkrafttreten errichtet worden sind.

#### Zu Artikel 9:

Zu dem hier enthaltenen Vorbehalt (den das Vereinigte Königreich anlässlich der Unterzeichnung erklärt hat) siehe die Bemerkungen zu Artikel 1 c und d.

#### Zu Artikel 10:

Das mündliche Testament ist als ordentliche Testamentsform nur wenigen Staaten bekannt; seine Bedeutung dürfte auch im österreichischen Recht (§§ 585, 586) heute geringer sein als früher, wenn auch solche Testamente häufig Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten auch in letzter Zeit gegeben haben. Die Unsicherheit, die dieser Testamentsform anhaftet, dürfte der Grund dafür sein, daß auf Verlangen der jugoslawischen Delegation bei der Haager Privatrechtskonferenz ein Vorbehalt dahingehend aufgenommen worden ist, daß jeder Vertragsstaat die Anwendung des Vertrages dann ausschließen kann, wenn es sich um ein mündliches Testament einer Person handelt, die sein Staatsangehöriger ist und daneben keine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Diese Möglichkeit eines Vorbehaltes bezieht sich aber nicht auf mündliche Testamente, die das Gesetz eines Vertragsstaates für eine außerordentliche Lage (zum Beispiel für Militärpersonen im Kriegseinsatz) zuläßt.

#### Zu Artikel 11:

Nach manchen Rechten sind eigenhändige (zeugenlose) Testamente ungültig; nach dem Vertrag werden aber solche Testamente auch im Gebiet solcher Rechte wirksam sein, wenn sie einem der in Artikel 1 bezeichneten Rechte entsprechen; davon kann durch den in Artikel 11 vorgesehenen — allerdings nicht auf eigenhändige Testamente beschränkten — Vorbehalt eine Ausnahme für den Fall geschaffen werden, daß ein Staatsbürger des Staates, der den Vorbehalt erklärt hat und der auch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, ein Testament errichtet, dessen Gültigkeit nur auf der Einhaltung der Form des Errichtungsortes beruht; diese Ausnahme gilt aber dann nicht, wenn der Erblasser im Staat der Testamentserrichtung gestorben ist, das Testament also etwa während einer Auslandsreise wegen einer eingetretenen schweren Erkrankung errichtet worden und der Erblasser tatsächlich auch dort gestorben ist.

Die Bedeutung der etwas komplizierten Regelung wird noch dadurch vermindert, daß sie nur für das Vermögen gilt, das in dem Staat liegt, der den Vorbehalt erklärt hat (Absatz 2). Obwohl der Vorbehalt, wie schon bemerkt, allgemein formuliert ist, dürfte er nur für eine bestimmte Testamentsform (eigenhändiges zeugenloses Testament) in Frage kommen.

#### Zu Artikel 12:

In letztwilligen Verfügungen können auch Bestimmungen enthalten sein, die nicht erbrechtlicher Natur sind, zum Beispiel die Anerkennung eines unehelichen Kindes. Diese nach italienischem Recht (Artikel 254 *Codice civile*) und nach griechischem Recht (Artikel 1533 des griechischen ZGB vom Jahre 1940) zulässige Anerkennung mittels Testaments können insofern zu Schwierigkeiten führen, als manche Staaten für eine solche Erklärung ganz bestimmte Formen vorsehen und hier mit der sehr liberalen Lösung des Vertrages nicht einverstanden sein könnten. Es wird also auch in dieser Beziehung ein Vorbehalt, auf den von jugoslawischer Seite Wert gelegt worden ist, vorgesehen.

#### Zu Artikel 13:

Ein letzter ebenfalls auf einen jugoslawischen Vorschlag zurückgehender Vorbehalt macht es den Vertragsstaaten möglich, den zeitlichen Anwendungsbereich des Vertrages (siehe Bemerkungen zu Artikel 8) auf letztwillige Verfügungen einzuschränken, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages errichtet worden sind.

### Abschließende Bemerkungen zu Artikel 9 bis 13.

Die Zahl der vorgesehenen Vorbehalte ist verhältnismäßig groß, die praktische Bedeutung dürfte aber auch im Falle ihrer Erklärung, die bei der Unterzeichnung, spätestens aber bei der Ratifikation oder beim Beitritt vorgenommen werden muß, gering sein. Außerdem ist zu bemerken, daß bisher bei elf Unterzeichnungen, denen bei einem Staat auch schon die Ratifikation gefolgt ist, nur zwei Vorbehalte (für das Vereinigte Königreich der nach Artikel 9, für Frankreich der nach Artikel 10) erklärt worden sind.

Einzelne Vorbehalte sind nur mit Rücksicht auf bestimmte Rechtsordnungen in den Vertrag aufgenommen worden, um den betreffenden Staaten die Ratifikation des Vertrages möglich zu machen: So der nach Artikel 9 für die englische Rechtsordnung, um dem Vereinigten Königreich die Ratifikation zu ermöglichen; der nach Artikel 11 im Hinblick auf Bestimmungen des niederländischen (Artikel 992) und des portugiesischen (Artikel 1961) Zivilgesetzbuches. Die Vorbehalte nach Artikel 10 — dieser richtet sich gerade gegen das mündliche Testament als ordentliche Testamentsform im österreichischen Recht —, Artikel 12 und Artikel 13 entsprechen Wünschen der jugoslawischen Delegation; hiezu ist zu bemerken, daß Jugoslawien den Vertrag ohne Vorbehalt ratifiziert hat.

Der den besonderen Domizilbegriff des englischen Rechtes berücksichtigende Vorbehalt nach Artikel 9, der den Bestimmungen gegen nicht öffentliche Testamente des niederländischen und des portugiesischen Rechtes Rechnung tragende Vorbehalt nach Artikel 11 und der gerade gegen eine österreichische Rechtseinrichtung gerichtete Vorbehalt nach Artikel 10 kommen für Österreich nicht in Betracht; dasselbe gilt für den kaum zweckmäßigen Vorbehalt nach Artikel 13 (siehe hiezu Bemerkungen zu Artikel 8).

Einer näheren Prüfung bedarf der Vorbehalt nach Artikel 12.

Die Bedeutung des Artikels 12 liegt vorerst darin, daß sich aus ihm der Begriff „letztwillige Verfügungen“ insofern ergibt, als klaggestellt wird, daß auch Bestimmungen nicht nachlaßrechtlicher Art, deren Aufnahme in ein Testament (oder Kodizill) durch eine der in Betracht kommenden Rechtsordnungen (Artikel 1) vorgesehen ist, einbezogen werden. Auch solche Bestimmungen sind also, was ihre Form anbelangt, als gültig anzusehen. Hieher gehören vor allem die eben erwähnten Fälle der Anerkennung eines Kindes; nach österreichischem Recht ist die testamentarische Berufung zum Vormund (§§ 196, 197 ABGB.) zu erwähnen. Hingegen ist die Begründung eines Pfandrechtstitels durch Testament (§ 449 ABGB.) wohl als nachlaßrecht-

liche Verfügung anzusehen, weil es sich in der Regel um die pfandrechtliche Sicherstellung etwa eines Rentenlegates handeln wird.

Mit Rücksicht darauf, daß der Beitritt zu dem Vertrag allen Staaten offen steht (Artikel 14 und 16) und nicht beurteilt werden kann, welche Bestimmungen nach der Rechtsordnung eines ratifizierenden oder eines beitretenden Staates in ein Testament aufgenommen werden können, empfiehlt es sich, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, um einen allfälligen Widerspruch zu zwingenden Formvorschriften des österreichischen Rechtes zu vermeiden.

#### Zu Artikel 14:

Zur Unterzeichnung des Übereinkommens werden alle Staaten zugelassen, die bei der 9. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertreten waren. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation.

#### Zu Artikel 15:

Für das Inkrafttreten des Übereinkommens wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von drei Staaten verlangt.

#### Zu Artikel 16:

Staaten, die bei der 9. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertreten waren, können dem Übereinkommen beitreten.

#### Zu Artikel 17:

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt die Wirksamkeit des Übereinkommens durch eine Erklärung auf alle oder auf einzelne Gebiete ausdehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Die Bestimmung ist wegen der staats- beziehungsweise völkerrechtlichen Struktur einiger Staaten erforderlich.

#### Zu Artikel 18:

Hier werden die Vorbehalte aufgezählt, deren Erklärung zulässig ist. Die Erklärung eines Vorbehaltes kann jederzeit zurückgezogen werden.

#### Zu Artikel 19:

Dieser Artikel behandelt die Geltungsdauer und die Kündigungsmöglichkeit des Übereinkommens.

#### Zu Artikel 20:

Hier werden die auf das Übereinkommen bezüglichen Umstände aufgezählt, deren Notifikation den Niederlanden als Depositär des Übereinkommens obliegt.